

Mitaufsicht

Beitrag von „Valerianus“ vom 28. August 2017 19:18

Blöd nur, dass die Aufsichtspflicht nun gerade nichts mit Schulrecht zu tun hat, sondern mit Zivilrecht (§832 BGB). Und den Musiklehrerfall kannst du nun gar nicht heranziehen, weil in Deutschland untere Instanzen (im Gegensatz zum amerikanischen Rechtssystem) an Urteile der oberen Instanzen nicht gebunden sind, so dass da (in manchen Bereichen sogar regelmäßig: Medienrecht --> LG Hamburg) ab und an Urteile herauskommen die eine durchschnittliche Lebensdauer bis zur Berufung oder Revision haben. Mitaufsicht ist aber definitiv in ganz Deutschland unzulässig, außer vielleicht in Bayern, die sind so katholisch, da beherrschen vielleicht auch Lehrer die Kunst der Bilokation. 😊